

Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler zur Verwendung stadteigener Informatikmittel an den Schulen der Stadt Schaffhausen

Alle Schülerinnen und Schüler der 4. – 6. Primarschulklassen sowie der 1. – 3. Oberstufenklassen werden mit einem persönlichen Leihgerät ausgestattet.

Das Leihgerät und das mitgelieferte Zubehör bleiben während der ganzen Schulzeit im Besitz der Stadt Schaffhausen und müssen beim Schulaustritt in funktionstüchtigem Zustand wieder zurückgegeben werden.

Wir zählen dabei auf einen vernünftigen und sorgsamen Umgang mit den Leihgeräten und haben die wichtigsten Punkte im Umgang mit diesen Geräten in der Nutzungsordnung aufgeführt:

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler: Die Schülerinnen und Schüler...

- nutzen das Leihgerät als Arbeitsmittel im Unterricht nach der Vorgabe der Lehrpersonen.
- sind verpflichtet, sich an die geltenden Gesetze (insbesondere Strafrecht, Persönlichkeits-, Daten- und Urheberrechtsschutz) zu halten.
- dürfen das Leihgerät mit Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten auch privat nutzen.
- sind verpflichtet, mit dem Leihgerät und dem Zubehör sachgemäss und sorgfältig umzugehen und gut darauf zu achten, dass nichts verloren geht.
- bringen das Leihgerät aufgeladen in die Schule oder, falls es zu Hause nicht gebraucht wird, deponieren es am Schluss eines Schultages sicher in der Schule.
- sorgen dafür, dass das Leihgerät während des Unterrichts jederzeit einsetzbar ist.
- sind verpflichtet mit der von der Schule installierten oder bereitgestellten Software zu arbeiten. Andere Software darf nicht installiert werden.
- nutzen das Leihgerät auf dem Schulareal nur für schulische Aufgaben und halten sich an die jeweilige Schulhausordnung.
- beschriften oder markieren das Leihgeräte nicht zusätzlich und entfernen die vorhandenen Etiketten nicht. Fällt eine Etikette ab, so melden sie dies sofort der Klassenlehrperson.
- geben das Leihgerät selbst sowie Passwörter nicht weiter.
- sind sich bewusst, dass rassistische, gewaltverherrlichende und pornographische Inhalte mit dem Leihgerät nicht abgerufen, gespeichert oder weitergeleitet werden dürfen.
- erstellen und verbreiten Aufnahmen (Bild, Ton, Film) von anderen Personen nur mit deren Einverständnis.
- machen während des Unterrichts Aufnahmen ausschliesslich im Auftrag der Lehrperson.
- greifen auf soziale Netzwerke nur zu, wenn dies ausdrücklich von der Lehrperson erlaubt wurde.
- sind verpflichtet, jederzeit den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten Zugang zu ihren Daten zu ermöglichen und zu zeigen, was auf dem Leihgerät gespeichert ist.
- respektieren auch die Nutzungsregeln, die zuhause von den Eltern bestimmt werden.
- transportieren das Leihgerät in einer geeigneten Tasche (z. B. Schulthek, Rucksack), wo es gut geschützt ist.
- lassen das Leihgerät auf dem Schulweg in der Tasche; Ausnahmen definiert die Lehrperson.
- melden der Klassenlehrperson sofort, wenn das Leihgerät beschädigt oder gestohlen worden ist.
- sichern ihre Daten regelmässig. Daten, die nur auf dem Gerät gespeichert sind, werden im Reparaturfall, beim Austausch oder bei der Rückgabe gelöscht.

Die Rolle der Stadt und der Schule: Die Stadt Schaffhausen...

- finanziert die Leihgeräte und ist Eigentümerin aller Geräte inkl. Software und Daten.
- stellt den Support der schuleigenen Geräte sicher und ist zuständig für die Garantie- und Reparaturabwicklungen. Sie bietet keinen Support für private Geräte an.
- stellt sicher, dass die Leihgeräte auch ausserhalb des schulischen Netzwerks durch einen Content Filter¹ geschützt sind und ein Antivirenschutz installiert ist.

¹ Content-Filter dienen im Internet dazu, Webseiten oder E-Mails mit einem Programm zu überprüfen und gegebenenfalls den Zugang zu den Inhalten zu sperren, wenn sie als unzulässig oder anstössig eingestuft wurden.

- übernimmt **keine** Verantwortung für Schäden, welche durch Fehlnutzung, Nachlässigkeit und Nichteinhalten dieser Nutzungsordnung entstehen.
- setzt verschiedene Lernumgebungen ein (digitale Lehrmittel, Microsoft Office365, Lernplattformen) und stellt sicher, dass für die Lernumgebungen die Datenschutzbestimmungen eingehalten sind.
- behält sich vor, die Nutzung der Leihgeräte einzuschränken.
- behält sich das Recht vor, eine personenbezogene Auswertung von Protokollierungsdaten zu machen, wenn ein begründeter Verdacht auf Missbrauch besteht. Eine solche Auswertung kann nur durch die Schulbehörde oder die Vorstehenden angeordnet werden.

Die Rolle der Lehrpersonen: Die Lehrpersonen ...

- definieren den Umgang mit den Geräten im Unterricht und schulen die Schülerinnen und Schüler im Umgang mit den Technologien und Geräten.
- haben das Recht, jederzeit die Inhalte auf dem Leihgerät zu überprüfen.

Die Rolle der Eltern/Erziehungsberechtigten: Die Eltern / die Erziehungsberechtigten...

- entscheiden, ob und wie ihr Kind das Leihgerät zuhause verwenden darf. Tipps dazu finden Sie unter z. B. www.projuventute.ch (Medien & Internet) oder www.jugendundmedien.ch.
- erstellen mit Vorteil zuhause Regeln in Bezug auf zeitliche und inhaltliche Nutzung.
- haben jederzeit das Recht, sämtliche Inhalte zu betrachten und von ihrem Kind wenn nötig löschen zu lassen.
- tragen die Verantwortung für den zweckdienlichen Einsatz des Gerätes zuhause mit.
- sind im privaten Bereich für ihre Kinder und deren Umgang mit dem Leihgerät verantwortlich.
- informieren die Klassenlehrperson bei Schaden oder Verlust innert 48 Stunden, unter Angabe von Art und Ursache des Schadens respektive des Verlusts, und legen bei Diebstahl einen Polizeibericht bei.

Haftung

- Für mutwillig zugefügte Schäden an der IT-Infrastruktur haften die Erziehungsberechtigten.
- Privates Zubehör darf an das Leihgerät grundsätzlich angeschlossen werden. Dieses muss aber vom Hersteller des Leihgeräts als kompatibel bezeichnet worden sein. Für Schäden in Zusammenhang mit Zubehör, welches nicht von der Schule abgegeben wurde, haften die Erziehungsberechtigten.
- Die Stadt Schaffhausen haftet nicht für Schäden, die in Verbindung mit dem Leihgerät auftreten können. Selbes gilt für Software, die von der Schule zur Verfügung gestellt wird und auf privaten Geräten installiert werden kann (z. B. Microsoft Office365).
- Bei Schulaustritt muss das Leihgerät (inkl. des abgegebenen Zubehörs) unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung in gleichem Zustand wie bei Erhalt zurückgegeben werden. Sollten Teile fehlen oder beschädigt worden sein, müssen die Erziehungsberechtigten für den Schaden aufkommen.

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass wir mit der Nutzungsordnung einverstanden sind.

.....
Vorname und Name des Kindes

.....
Ort, Datum und Unterschrift des Kindes

.....
Vorname und Name der Erziehungsberechtigten

.....
Ort, Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten